

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 2023

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.– Nr.	Datum	Titel	Seite	
20021	09.01.2023	Ministerium für Kultur und Wissenschaft Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 8 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung	22	
2033 0	03.01.2023	Ministerium der Finanzen Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974		
2033 10	03.01.2023	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974		
2122 0	11.01.2023	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinie zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in Gemeinden, in denen aufgrund der Altersstruktur der vertragsärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte eine Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht (Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte ab 2023)		
7134 2	12.01.2023	Ministerium des Innern Fünfte Änderung des Liegenschaftskatastererlasses		
77	09.01.2023	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und Ministerium des Innern Verteilung hydrologischer Lageberichte des LANUV (Hydrologischer Lageberichtserlass)		
788	16.12.0222	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Widerruf der Anerkennung der Nichtverfügbarkeit von ökologischen Eiweißfuttermitteln für die ökologische Schweine- und Geflügelhaltung als Katastrophenfall		
		II.		
	Ve	röffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.		
	Datum	Titel	Seite	
	09.01.2023	Ministerpräsident Honorarkonsularische Vertretung der Republik Ghana in Dortmund	42	
		III.		
		Öffentliche Bekanntmachungen (Im Internet kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)		
	Datum	Titel	Seite	
	22.12.2022	Unfallkasse Nordrhein Bekanntmachung des Wahlausschusses zum Ergebnis der Wahl der Vertreterversammlung im Rahmen der Sozialversicherungswahl 2023 bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gem. § 28 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)	42	
	18.01.2023	Deutsche Rentenversicherung Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Westfalen gemäß § 28 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)	43	
	22.12.2022	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Hinweis über die Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	43	
	22.12.2022	Hinweis über die Bekanntmachung der Benutzungsgebührensatzung 2023 der Gemeindeprüfungs- anstalt Nordrhein-Westfalen	43	

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

I.

20021

Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 8 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung

Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft Vom 9. Januar 2023

Gemäß § 8 Absatz 2 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2018 (GV. NRW. S. 392) geändert worden ist, sind die Hochschulen gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Ministerium für Kultur und Wissenschaft festlegt. Zur Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden die nachfolgenden Richtlinien bekannt gegeben:

1

Geltungsbereich

1.1

Diese Richtlinien gelten für die in § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

1.2

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten die Regelungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), in der jeweils geltenden Fassung, und der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall deren vorab geschätzte Auftragswerte ohne Umsatzsteuer, im Folgenden Auftragswerte, die EU-Schwellenwerte erreichen oder übersteigen.

1.3

Diese Richtlinien gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren Auftragswerte die EU-Schwellenwerte nicht erreichen.

1.4

Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften können unter Beachtung dieser Richtlinie eigene Regelungen festlegen.

2

Vergabe von Bauleistungen

2.1

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken soll bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich der Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2), in der jeweils geltenden Fassung, angewendet werden. Die Regelungen der Nummern 4 und 5 bleiben davon unberührt.

2.2

Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens 15 000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Rahmen eines Direktauftrags beschaftt werden.

2.3

Die Durchführung einer Freihändigen Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen bis zu einem Einzelauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 75 000 Euro für jedes Gewerk oder bis zu einem Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 125 000 Euro erfolgen.

2.4

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen bis zu einem Einzelauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 750 000 Euro für jedes Gewerk oder bis zu einem Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 1 250 000 Euro erfolgen.

3

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

3.1

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken soll bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UVgO, und das Vergabehandbuch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen vom 11. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 342), in der jeweils geltenden Fassung, angewendet werden. Die Regelungen der Nummern 4 und 5 bleiben davon unberührt.

3.2

Für den Bereich der Informationstechnik wird empfohlen, die von der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung entwickelten Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/evb-it_bvb_node.html), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

3.3

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens 15 000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Rahmen eines Direktauftrags beschaftt werden.

3.4

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Lieferund Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von höchstens 100000 Euro erfolgen.

3.5

Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, können abweichend von § 49 UVgO bis zu einem Auftragswert von höchstens 250 000 Euro nicht nur in einer öffentlichen Ausschreibung und beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, sondern auch in einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und in einer Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

*

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

4.1

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Leistung erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Leistungen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist, § 50 Satz 2 UVgO.

4.2

Dies bedeutet, dass unabhängig vom Vorliegen der Ausnahmetatbestände des § 8 Absatz 4 UVgO grundsätzlich die Vergabeart der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist. Kann die freiberufliche Leistung jedoch ausnahmsweise so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, dass auch ohne vorherige Verhandlungen über die Merkmale der zu erbringenden Leistung hinreichend vergleichbare Angebote erstellt werden können, oder werden nur geringe oder keine Anforderungen an die geistig-schöpferische oder kreative Umsetzung beziehungsweise selbständige Entwicklung einer Aufgabenlösung gestellt, ist diese Leistung unter Berücksichtigung der Wertgrenzen der Nummern 2 und 3 öffentlich oder beschränkt auszuschreiben.

4.3

Zur Beschleunigung von Investitionen kann bis zu einem Auftragswert von höchstens $25\,000$ Euro ein Direktauftrag erfolgen.

4.3.1

Aufträge für Architekten und Ingenieure können bis zu einem Auftragswert von höchstens 150000 Euro nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden, wenn zuvor eine Abfrage über die Eignung bei mindestens drei möglichen Bewerbern sowie eine Auswahl des Bewerbers, mit dem verhandelt werden soll, im Sinne des § 31 UVgO vorausgegangen ist.

4.3.2

Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

5

Durchführung der Vergabearten

5.1

Es sind bei der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb im Allgemeinen mindestens fünf Bewerber und bei der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

5.2

Bei einer Verhandlungsvergabe sind mehrere Bewerber, im Allgemeinen mindestens drei, zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verhandlungsvergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 UVgO per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4 und die §§ 39, 40 Absatz 1 UVgO sowie die §§ 11a und 14 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nicht zur Anwendung.

5.3

Bei beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

5.4

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer Verhandlungsvergabe oberhalb dieser Wertgrenzen entsprechend § 8 Absatz 3 und 4 UVgO sowie § 3a Absatz 2 und 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bleibt unberührt.

5.5

Der Direktauftrag ist keine Verfahrensart und daher sind die Regelungen der UVgO nicht einschlägig. Es kann somit auf allgemein zugängliche Angebotte, zum Beispiel im Internet, unter Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dienstleistungserbringers zurückgegriffen werden. Bei der Bedarfsfest-

stellung und der Kaufentscheidung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Zum Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Preisanfrage beziehungsweise Preisermittlung im Rahmen einer sogenannten formlosen Preisermittlung zu dokumentieren ist. Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer Weise darzulegen. Der Auftraggeber soll möglichst zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

5.6

Auf die auch hier anwendbaren Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Vergaberechts im des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird hingewiesen, § 1 Absatz 2 UVgO.

6

Berücksichtigung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung und von Inklusionsbetrieben

Der Gemeinsame Runderlass "Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" vom 29. Dezember 2017 (MBl. NRW. 2018 S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, wird bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für anwendbar erklärt.

7

Korruptionsverhütung

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen. Auf den Runderlass "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 20. August 2014 (MBl. NRW. S. 486), in der jeweils geltenden Fassung, wird besonders hingewiesen. Zusätzlich gilt das "Vieraugenprinzip" gemäß § 20 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ab einem Auftragswert von 500 Euro, das heißt auch bei einem Direktauftrag. Das "Vieraugenprinzip" wird auf ein "Sechsaugenprinzip" erweitert. Als Personen der öffentlichen Stelle gemäß § 20 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes gelten Personen der Vergabestelle, der Bedarfsstelle, des Haushalts beziehungsweise Finanzbereichs oder anderer Stellen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

- MBl. NRW. 2023 S. 22

$\boldsymbol{2033}0$

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

 $\begin{array}{c} Runderlass\\ des\ Ministeriums\ der\ Finanzen\\ B\ 4100-6.1-IV \end{array}$

Vom 3. Januar 2023

1

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (MBl. NRW. S. 485), der zuletzt durch Runderlass vom 3. Januar 2022 (MBl. NRW. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "8,09" durch die Angabe "8,90", die Angabe "8,97" durch die Angabe "9,86", die Angabe "10,26" durch die Angabe "11,28", die Angabe "11,40" durch die Angabe "12,54" und die Angabe "12,15" durch die Angabe "13,36" ersetzt

- 2. In § 3 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe "4,85 Euro" durch die Angabe "5,33 Euro" ersetzt.
- 3. In der Fußnote zu \S 3 wird die Angabe "2022" durch die Angabe "2023" ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

- MBl. NRW. 2023 S. 23

203310

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

 $\begin{array}{c} \text{Runderlass} \\ \text{des Ministeriums der Finanzen} \\ \text{B } 4200-6.1-\text{IV} \end{array}$

Vom 3. Januar 2023

1

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 (MBl. NRW. S. 490), der zuletzt durch Runderlass vom 3. Januar 2022 (MBl. NRW. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "8,09" durch die Angabe "8,90", die Angabe "8,97" durch die Angabe "9,86", die Angabe "10,26" durch die Angabe "11,28", die Angabe "11,40" durch die Angabe "12,54" und die Angabe "12,15" durch die Angabe "13,36" ersetzt.
- 2. In § 3 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe "4,85 Euro" durch die Angabe "5,33 Euro" ersetzt.
- 3. In der Fußnote zu \S 3 wird die Angabe "2022" durch die Angabe "2023" ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

21220

Richtlinie

zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in Gemeinden, in denen aufgrund der Altersstruktur der vertragsärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte eine Gefährdung der hausärztlichen-Versorgung droht

(Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte ab 2023)

Runderlass

des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 11. Januar 2023

A.

Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

1.

Zuwendungszweck

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Absatz 1a Nummern 1, 3, 4 und 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Ausgaben für

- a) eine Niederlassung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten,
- b) eine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte,
- c) die Errichtung von Lehrpraxen,
- d) die Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten,
- e) die Beschäftigung von Fachärztinnen und Fachärzten im Rahmen des Qualifizierungsjahrs gemäß Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018,
- f) die Beschäftigung von Fachärztinnen und Fachärzten im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin gemäß Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018 und
- g) den Erwerb von Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichem Praxispersonal im Sinne der Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 des Bundesmantelvertrag-Ärzte)

in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann.

Die Listen der Fördergebiete sowie die entsprechenden Antragsformulare werden auf der Homepage www.mags. nrw/hausarztaktionsprogramm veröffentlicht.

1.2

Eine Maßnahme gemäß Nummer A.1.1 Buchstaben a bis b muss die hausärztliche Versorgung im Fördergebiet verbessern. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Feststellung, ob Maßnahmen in einer Gemeinde förderfähig sind, richtet sich nach folgenden Kriterien:

1.2.1

Zur Beurteilung der hausärztlichen Versorgung übertragen die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe die nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie geltenden allgemeinen Verhältniszahlen (Einwohner- / Arztrelation) auf jede Kommune in NRW mit bis zu 40 000 Einwohnern und ermitteln halbjährlich – zum Stand 1. Januar und 1. Juli – den Versorgungsgrad unter alleiniger Berücksichtigung

- MBl. NRW. 2023 S. 24

der vertragsärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte, die jünger als 60 Jahre sind.

Bei der Berechnung sind nur die Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Berechnungsstandes noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben. Dabei wird davon ausgegangen, dass die älteren Ärztinnen und Ärzte in absehbarer Zeit ihre Praxen aufgeben werden und die Praxen ohne Unterstützungsmaßnahmen voraussichtlich nicht wiederbesetzt werden können. Dadurch würde sich das Einwohner-Arzt-Verhältnis verschlechtern.

199

Eine Gefährdung der hausärztlichen Versorgung im Sinne dieser Richtlinie droht (Anlage 1), sofern

- in Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis zu 25 000 ein Versorgungsgrad besteht, der unter 60 Prozent liegt, wenn nur die Ärztinnen und Ärzte berücksichtigt werden, die jünger als 60 Jahre alt sind.
- in Kommunen mit einer Einwohnerzahl von 25 001 bis 40 000 ein Versorgungsgrad besteht, der unter 50 Prozent liegt, wenn nur die Ärztinnen und Ärzte berücksichtigt werden, die jünger als 60 Jahre alt sind.

Für die Einwohnerzahlen werden die zum jeweiligen Zeitpunkt der Berechnung vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zuletzt veröffentlichten amtlichen Bevölkerungszahlen berücksichtigt.

1.2.3

Eine Gefährdung der hausärztlichen Versorgung auf mittlere Sicht wird angenommen (Anlage 2), wenn in Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis zu 25000 ein Versorgungsgrad besteht, der unter 75 Prozent liegt, jedoch mindestens 60 Prozent beträgt, wenn nur die Ärztinnen und Ärzte berücksichtigt werden, die jünger als 60 Jahre alt sind.

1.2.4

Die Ausweisung der Förderregionen in den Anlagen 1 und 2 erfolgt alphabetisch. Unabhängig davon ist für den Fall, dass die vorliegenden Anträge das Fördervolumen überschreiten, Ziffer A 1.3.2 der Richtlinie zu berücksichtigen.

1.3.1

Maßgeblich sind jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlichten Daten (Anlagen 1 und 2). Die auf www.mags.nrw/hausarztaktionsprogramm veröffentlichten Listen (Anlagen 1 und 2) der Gemeinden haben einen vorläufigen Charakter und begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

1.3.2

Die für Maßnahmen nach Nummer A.1.1. bereitstehenden Haushaltsmittel werden in der Rangfolge des Antragseingangs bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde vergeben. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Antragsunterlagen vollständig bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

2

Art der Förderung

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie haben folgenden Rechtscharakter:

- a) Zuwendungsart: Projektförderung
- b) Form der Zuwendung: Zuschuss
- c) Finanzierungsart für Zuwendungen nach Nummer A.1.1 Buchstaben a bis c und g: Anteilfinanzierung
- d) Finanzierungsart für Zuwendungen nach Nummer A.1.1 Buchstaben d bis f: Festbetragsfinanzierung

3

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3.1

Die Förderung erfolgt nur, wenn eine Maßnahme im Fördergebiet nach Vorgabe dieser Richtlinie durchgeführt wird

Fördergebiet ist

- a) eine Gemeinde, in der die Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht (gemäß Anlage 1) oder
- b) eine Gemeinde, in der die hausärztliche Versorgung auf mittlere Sicht gefährdet erscheint (gemäß Anlage 2).

3.2

Rein zulassungsrechtliche Statusveränderungen innerhalb des Fördergebiets sind nicht förderfähig. Davon ausgenommen sind Maßnahmen nach Nummer A.1.1 Buchstabe a, wenn der Antragssteller/die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Antragsstellung als angestellter Arzt/angestellte Ärztin gemäß § 32b Zulassungsverordnung für Vertragsärzte im Fördergebiet tätig ist.

3.3.1

Maßnahmen gemäß Nummer A.1.1 können nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass sie noch nicht begonnen wurden. Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO steht in Ausnahmefällen einer Förderung von Vorhaben nichts entgegen, die bereits begonnen worden sind. Dazu ist zwingend ein Antrag auf einen vorzeiten Maßnahmebeginn bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu stellen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme vor Beantragung der Förderung begonnen wurde. Unabhängig davon wird durch eine Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

3.3.2

Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO gilt ausnahmsweise ein vorzeitiger Maßnahmebeginn als genehmigt, wenn die Maßnahme vor Veröffentlichung dieses Runderlasses, frühestens jedoch zum 01.01.2023 begonnen worden ist. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

3.4

Bei Beantragung mehrerer Maßnahmen gemäß Ziffer 1.1. dürfen bei der Bemessung der Höhe des jeweiligen Zuschusses die zuwendungsfähigen Ausgaben nur einmal berücksichtigt werden.

4

Verfahren

4.1

Antrag

Der Antrag ist mittels Antragsformular an die für das Fördergebiet zuständige Bezirksregierung, die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergibt, zu richten. Weitere Bestimmungen zu den einzureichenden Unterlagen finden sich in Teil B dieser Richtlinie.

4.2

Der Antrag kann maximal sechs Monate vor dem geplanten Beginn der Maßnahme gestellt werden. Maßgeblich ist das Datum des Vorliegens der vollständigen Antragsunterlagen bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde. Der Beginn der Maßnahme darf nicht nach Ablauf des Geltungszeitraums der Richtlinie liegen.

5

Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung gemäß Anlagen 1 und 2.

6

Verwendungsnachweis

6.1

Der Nachweis über die Verwendung ist mittels Verwendungsnachweis vorzulegen.

6 2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen der der jeweiligen Maßnahme zugrundeliegenden Voraussetzungen, die Auswirkung auf die Gewährung der Zuwendung oder auf deren Höhe haben, unverzüglich mitzuteilen und auf Anfrage alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

B

Spezifische Zuwendungsbestimmungen

1.

Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten

1.1

Fördertatbestand

Ärztinnen und Ärzte, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt aufnehmen und bei Antragstellung nicht älter als 60 Jahre sind, können einen Zuschuss erhalten.

Zulassungen nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

1.2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

1.2.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sein, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummern 1, 3, 4 und 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aufnehmen.

1.2.2

Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Tätigkeit im Fördergebiet aufnimmt, die oder der dort nicht bereits mit dem Status einer zugelassenen Vertragsärztin oder eines zugelassenen Vertragsarztes an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen hat oder teilnimmt.

1.3

Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss

1.3.1

durch den zuständigen Zulassungsausschuss eine vertragsärztliche Zulassung erhalten haben und

1.3.2

sich schriftlich verpflichten, eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt – innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung nach Nummer B.1.3.1 – aufzunehmen.

1.3.3

Die Errichtung einer Zweigpraxis ist nicht förderfähig. Eine Förderung gemäß Nummer B.3.1 bleibt von diesem Ausschluss unberührt.

1.4

Art und Umfang der Zuwendung

1 1 1

Ein Zuschuss kann zu folgenden Ausgaben gewährt werden:

- a) Ausgaben für den Erwerb (einschließlich der Nebenerwerbskosten) oder die Errichtung – dazu zählen unter anderem Renovierungs- und Umbaukosten – einer Praxis und
- b) Ausgaben für die übliche Ausstattung einer Praxis, unter anderem medizinische Gerätschaften, EDV-Ausstattung, Mobiliar.

Betriebs- und Personalkosten sind nicht zuwendungsfähig.

1.4.2

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- a) 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal bis zu 60000 Euro bei Niederlassung in einem Gebiet nach Anlage 1,
- b) 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal bis zu 30000 Euro bei Niederlassung in einem Gebiet nach Anlage 2.

Die Höhe der Zuwendung ist an den jeweiligen Versorgungsauftrag gekoppelt. Bei einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung mit einem ¾ Versorgungsauftrag reduzieren sich die Zuwendungen sowie die Verpflichtungszeiträume entsprechend um ¼. Bei einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung mit hälftigem Versorgungsauftrag reduzieren sich die Zuwendungen sowie die Verpflichtungszeiträume entsprechend um die Hälfte.

Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn die zulassungsrechtliche Entscheidung über die Niederlassung bestandskräftig ist (je nach zulassungsrechtlichen Möglichkeiten Praxisneugründung oder Praxisübernahme).

1.4.3

Leistungen zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 105 Absatz 1a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch werden auf die Zuwendungen angerechnet, wenn diese Förderleistungen die Ausgaben gemäß Nummer B.1.4.1 betreffen.

1.4.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,

- a) bei einer Förderung in einem Gebiet nach Anlage 1 für zehn Jahre und
- b) bei einer Förderung in einem Gebiet nach Anlage 2 für fünf Jahre

in dem der Bewilligung zugrundeliegenden Stundenumfang an der hausärztlichen Versorgung im jeweiligen Fördergebiet teilzunehmen.

Wird die Tätigkeit unterbrochen, verlängert sich der Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten.

1.4.5

Wenn die Niederlassung aus Gründen beendet wird, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, ist der Zuwendungsbescheid für den Zeitraum ab Beendigung der Niederlassung aufzuheben und der Zuschuss anteilig zurückzufordern. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag des ausgezahlten Zuschusses unter Berücksichtigung der vereinbarten Bindungsdauer und der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

1.5

Aufrechterhaltung des Zuwendungszwecks

Die Fortdauer der Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung wird jährlich anhand einer durch die Bezirksre-

gierungen erstellten Übersicht der Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen durch die Kassenärztliche Vereinigung überprüft und der jeweils zuständigen Bezirksregierung gemeldet. Dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird das Ergebnis der Abfrage durch die Bezirksregierungen jeweils zum Jahresende übermittelt.

1.6 Antrag

1.6.1

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) eine Bestätigung der zuständigen Stelle (Zulassungsausschuss beziehungsweise Kassenärztliche Vereinigung) über den Zugang des Antrags auf Zulassung sowie eine Kopie des Antrages, sofern noch keine Entscheidung über eine vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet getroffen wurde,
- b) Angaben über die geplanten Ausgaben und deren Finanzierung (Finanzierungsplan) und
- c) eine Mitteilung, ob Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 1a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch beantragt beziehungsweise in welcher Höhe diese bewilligt wurden.

1.6.2

Zur abschließenden Bearbeitung des Antrages sind erforderlich:

- a) bei Neugründung einer Praxis: Unterlagen, die den Umfang der geplanten Ausgaben belegen (etwa Entwurf des Vertrages, Kostenvoranschläge),
- b) bei Übernahme einer Praxis: Entwurf des Übernahmevertrages beziehungsweise des Kaufvertrages. Sofern erforderlich sind daneben weitere Unterlagen im Entwurf (etwa Kostenvoranschläge) einzureichen.
- c) der Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung als Hausärztin oder Hausarzt,
- d) die Selbstverpflichtung nach Nummer B.1.3.2

9

Förderung der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte

2.1

Fördergegenstand

Ärztinnen und Ärzte sowie Medizinische Versorgungszentren (MVZ), die Ärztinnen und Ärzte bis zum 60. Lebensjahr für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummern 1, 3, 4 und 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch anstellen, können einen Zuschuss erhalten. Sofern sich der Antragsteller gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten muss, die den bisherigen Praxisumfång nicht wesentlich überschreitet, ist eine Förderung nicht möglich.

2.2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sowie MVZ sein, die in ihrer Praxis beziehungsweise Zweigpraxis eine Ärztin oder einen Arzt im Angestelltenverhältnis beschäftigen.

2.3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss

2.3.1

belegen, dass durch den zuständigen Zulassungsausschuss die Beschäftigung des angestellten Arztes oder der angestellten Ärztin genehmigt worden ist und

2.3.2

sich schriftlich verpflichten, dass die Tätigkeit des angestellten Arztes oder der angestellten Ärztin als Hausarzt oder Hausärztin innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung nach Nummer B.2.3.1 aufgenommen wird und

2.3.3

den Arbeitsvertrag mit der angestellten Ärztin oder dem angestellten Arzt vorlegen.

2.3.4

Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass ein Arzt oder eine Ärztin die Tätigkeit im Fördergebiet aufnimmt, der oder die dort nicht bereits mit dem Status einer/s angestellten Ärztin/ Arztes an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen hat oder teilnimmt.

2.4

Art und Umfang der Förderung

2.4.1

Ein Zuschuss kann zu folgenden Ausgaben gewährt werden:

- a) Ausgaben für die Errichtung oder Erweiterung dazu zählen unter anderem Renovierungs- und Umbaukosten – einer Praxis und
- b) Ausgaben für die übliche Ausstattung einer Praxis, unter anderem medizinische Gerätschaften, EDV-Ausstattung, Mobiliar.

Betriebs- und Personalkosten sind nicht zuwendungsfähig.

2.4.2

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- a) 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal bis zu 60000 Euro bei Anstellung in einer Niederlassung in einem Gebiet nach Anlage 1 dieser Bichtlinie
- b) 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal bis zu 30000 Euro bei Anstellung in einer Niederlassung in einem Gebiet nach Anlage 2 dieser Richtlinie

2.4.3

Leistungen zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 105 Absatz 1a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch werden auf die Zuwendungen angerechnet, wenn diese Förderleistungen die Ausgaben gemäß Nummer B.2.4.1 betreffen.

2.4.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die angestellte Ärztin oder den angestellten Arzt

- a) bei einer Förderung in einem Gebiet nach Anlage 1 für zehn Jahre und
- b) bei einer Förderung in einem Gebiet nach Anlage 2 für fünf Jahre

in dem der Bewilligung zugrundeliegenden Stundenumfang im jeweiligen Fördergebiet zu beschäftigen. Wird die Tätigkeit unterbrochen (zum Beispiel bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses), verlängert sich der Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten.

2.4.5

Die Höhe der Zuwendung ist an den jeweiligen Versorgungsauftrag gekoppelt. Bei Anstellungen erfolgt die volle Zuwendung, wenn die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit mehr als 30 Stunden beträgt.

Bei einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von über 20 bis 30 Stunden pro Woche reduzieren sich die Zuwendungen sowie die Verpflichtungszeiträume um ¼. Bei einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von über zehn bis 20 Stunden pro Woche jeweils um die Hälfte. Bei einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von bis zu zehn Stunden pro Woche reduzieren sich die Zuwendungen sowie die Verpflichtungszeiträume um ¾.

2.4.6

Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn von der Zuwendungsempfängerin oder von dem Zuwendungsempfänger bei Beendigung, Unterbrechung oder Änderung der Stundenzahl das Anstellungsverhältnis nach zwölf Monaten nicht nachbesetzt oder der der Bewilligung zugrundeliegende Stundenumfang der Angestelltentätigkeit nicht aufrechterhalten wird. Die Rückzahlungssumme errechnet sich anteilig aus dem Betrag des ausgezahlten Zuschusses unter Berücksichtigung der vereinbarten Bindungsdauer und der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

2.5

Aufrechterhaltung des Zuwendungszwecks

Nummer B.1.5 gilt entsprechend.

2.6

Antragsverfahren

2.6.1

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) eine Bestätigung der zuständigen Stelle (Zulassungsausschuss beziehungsweise Kassenärztliche Vereinigung) über den Antragseingang sowie eine Kopie des Antrages, sofern noch keine Entscheidung über eine vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet getroffen wurde.
- b) Angaben über die geplanten Ausgaben und deren Finanzierung (Finanzierungsplan) und
- c) eine Mitteilung, ob Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 1a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch beantragt beziehungsweise in welcher Höhe diese bewilligt wurden sowie
- d) eine schriftliche Erklärung, dass die angestellte Ärztin oder der angestellte Arzt zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 60 Jahre ist.

2.6.2

Zur abschließenden Bearbeitung des Antrages sind erforderlich:

- a) Unterlagen, die den Umfang der geplanten Ausgaben belegen, etwa Kostenvoranschläge,
- b) ein Entwurf des Arbeitsvertrages, aus dem die Antragstellerin oder der Antragsteller beziehungsweise das MVZ als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber der angestellten Ärztin oder des angestellten Arztes und der zeitliche Umfang der Angestelltentätigkeit hervorgehen,
- c) der Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung oder die Genehmigung zur Errichtung einer Zweigpraxis sowie die Genehmigung der Anstellung,
- d) die Selbstverpflichtung nach Nummer B.2.3.2

3.

Förderung der Errichtung von Lehrpraxen

3.1

Fördergegenstand

Das Land beteiligt sich an den Ausgaben, die für die Errichtung einer Lehrpraxis erforderlich sind, durch eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 10000 Euro. Darüber hinaus werden Ausgaben in Höhe von bis zu 500 Euro übernommen, die für die Teilnahme an einem Qualifikationsseminar zur Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen für Akademische Lehrpraxen anfallen.

3.2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sowie MVZ sein, die eine Lehrpraxis zur hausärztlichen Versorgung nach Inkrafttreten dieser Richtlinie errichten.

3.3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Die Förderung wird nur gewährt,

- a) für eine Fachärztin oder für einen Facharzt für Allgemeinmedizin oder eine hausärztlich tätige Internistin oder einen hausärztlich tätigen Internisten mit der Weiterbildungsermächtigung im Fach Allgemeinmedizin und
- b) wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Universität zur Erlangung des Titels "Akademische Lehrpraxis der Universität …" erfüllt sind.

Bei der Teilnahme an einem Qualifikationsseminar für Akademische Lehrpraxen legen die betreffenden Universitäten die Anforderungen an solche Qualifikationsseminare selbst fest.

3.4

Art und Umfang der Förderung

3.4.1

80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal bis zu 10000 Euro werden der Ärztin, dem Arzt oder dem MVZ für die Errichtung und Ausstattung einer Lehrpraxis (medizinische Gerätschaften, Baumaßnahmen zur Erfüllung der jeweiligen Akkreditierungsvoraussetzungen) in einem Gebiet nach Anlage 1 oder Anlage 2 dieser Richtlinie erstattet.

3.4.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, für fünf Jahre die Praxis als "Akademische Lehrpraxis der Universität …" für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

3.4.3

Eine Praxis (Niederlassung einschließlich etwaiger Zweigpraxen) kann nur einmal als Lehrpraxis gefördert werden. Eine weitere Förderung, beispielsweise aufgrund der Akkreditierung bei einer weiteren Universität, ist nicht möglich.

3.5

Aufrechterhaltung des Zuwendungszwecks

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis einmal jährlich gegenüber der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu erbringen, dass die geförderte Praxis weiterhin als Lehrpraxis betrieben wird.

3.6

Antragsverfahren

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) ein Entwurf des Antrags oder der Vereinbarung zwischen der Praxis und der Universität über die Verleihung des Titels "Akademische Lehrpraxis",
- b) Angaben über die geplanten Ausgaben und deren Finanzierung (Finanzierungsplan),
- c) gegebenenfalls Angaben über die beabsichtigte Teilnahme an einem Qualifikationsseminar zur Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen für Akademische Lehrpraxen.

3.7

Erklärung im Rahmen der Verwendungsnachweisvorlage

Im Rahmen der Verwendungsnachweisvorlage hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Seminar nach Nummer B.3.6. Buchstabe c vorzulegen.

4.

Förderung der Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten

4.1

Fördergegenstand

Das Land fördert die Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten (WBA) in Einrichtungen der ambulanten hausärztlichen Versorgung durch eine monatliche Zuwendung in Höhe von 500 Euro.

4.2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sowie MVZ sein, die in einer Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung in einer Region gemäß Anlage 1 oder 2 eine Weiterbildungsassistentin oder einen Weiterbildungsassistenten in der Allgemeinmedizin beschäftigen.

4.3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

431

Die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistentin oder eines Weiterbildungsassistenten muss in einer zur Weiterbildung zugelassenen Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung erfolgen und einen von der zuständigen Ärztekammer anerkannten Weiterbildungsabschnitt in den Gebieten "Allgemeinmedizin" oder "Innere und Allgemeinmedizin" umfassen.

4.3.2

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Stelle nach der zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossenen "Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung" (Vereinbarung) gefördert wird.

4.4

Art und Umfang der Förderung

4.4.1

Die Stelle einer Weiterbildungsassistentin oder eines Weiterbildungsassistenten in Vollzeittätigkeit kann durch eine Pauschale in Höhe von 500 Euro monatlich gefördert werden. Bei einer Weiterbildung in Teilzeit verringert sich dieser Betrag entsprechend des Teilzeitumfanges.

4.4.2

Der Zuschuss wird frühestens ab dem auf den Antragseingang folgenden Monat und höchstens

- a) bei einer Vollzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von 24 Monaten,
- b) bei einer Teilzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von 48 Monaten

bewilligt.

4.4.3

Die Förderung endet

- a) mit Ablauf der festgesetzten Förderungsdauer,
- b) innerhalb dieser Förderungsdauer mit Ablauf des Monats, in dem die Facharztprüfung abgeschlossen oder die Weiterbildung aus anderen Gründen in der im Antrag genannten Einrichtung beendet oder unterbrochen wurde.

4.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.5.1

Die Fortdauer der Weiterbildung hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bei Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Zuwendung und danach jeweils nach weiteren sechs Monaten der jeweils zuständigen Bezirksregierung nachzuweisen.

4.5.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung in voller Höhe an die Weiterzubildenden weiterzuleiten. Eine Einbehaltung der im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses zu leistenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung vom vorgenannten Zuschuss ist nicht zulässig.

4.6

Antragsverfahren

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) ein Nachweis über die Weiterbildungsbefugnis für die Allgemeinmedizin,
- b) der Entwurf eines Arbeitsvertrags, aus dem sich als Ziel des Beschäftigungsverhältnisses die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin ergeben muss,
- c) die Bewilligung nach der Vereinbarung zur F\u00forderung der Allgemeinmedizin in der vertrags\u00e4rztlichen Versorgung.
- d) eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers mit der Selbstverpflichtung, Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses oder der Förderung nach der Vereinbarung der jeweils zuständigen Bezirksregierung mitzuteilen.

4.7

Erklärung nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses

Nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Verwendungsnachweisvorlage eine Erklärung über die an die Weiterzubildende oder den Weiterzubildenden gezahlten Förderbeträge abzugeben.

5.

Förderung der Beschäftigung von Fachärztinnen und Fachärzten im Rahmen des Qualifizierungsjahrs gemäß Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018

5.1

Fördergegenstand

Das Land fördert die Niederlassungsbegleitung von Allgemeininternistinnen und –internisten in die ambulante hausärztliche Tätigkeit gemäß Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018 durch eine monatliche Zuwendung in Höhe von 500 Euro.

5.2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sowie MVZ sein, die im Rahmen des "Qualifizierungsjahres" in einer Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt (Allgemeininternisten) beschäftigen.

5.3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

5.3.1

Die Beschäftigung der Fachärztin oder des Facharztes muss in einer zur Weiterbildung zugelassenen Einrich-

tung der ambulanten hausärztlichen Versorgung erfolgen und einen von der zuständigen Ärztekammer anerkannten Weiterbildungsabschnitt in den Gebieten "Allgemeinmedizin" oder "Innere und Allgemeinmedizin" umfassen.

5.3.2

Der Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss belegen, dass die zuständige Kassenärztliche Vereinigung die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen des Qualifizierungsjahres in einer Region gemäß Anlage 1 oder 2 dieser Richtlinie erfolgreich geprüft hat.

5.3.3

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Niederlassungsbegleitung im Rahmen des Qualifizierungsjahres entsprechend dem Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018 förderfähig ist.

5.4

Art und Umfang der Förderung

5.4.1

Die Förderung der Tätigkeit im Rahmen des Qualifizierungsjahres in Vollzeit kann durch eine Pauschale in Höhe von 500 Euro monatlich gefördert werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verringert sich dieser Betrag entsprechend.

5.4.2

Der Zuschuss wird frühestens ab dem auf den Antragseingang folgenden Monat und höchstens

- a) bei einer Vollzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von zwölf Monaten.
- b) bei einer Teilzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von 24 Monaten bewilligt.

5.4.3

Die Förderung endet mit Ablauf der festgesetzten Förderdauer oder innerhalb der Förderungsdauer mit Ablauf des Monats, in dem das Qualifizierungsjahr aus anderen Gründen in der im Antrag genannten Einrichtung beendet oder unterbrochen wurde.

5.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Zuwendungen für die Förderung des Qualifizierungsjahrs in voller Höhe an die Fachärztin beziehungsweise den Facharzt im Qualifizierungsjahr weiterzuleiten. Eine Einbehaltung der im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses zu leistenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung vom vorgenanten Zuschuss ist nicht zulässig.

5.6

Antragsverfahren

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) ein Nachweis über die Weiterbildungsbefugnis für die Allgemeinmedizin (der Person in der Praxis, durch die die Qualifizierung stattfinden soll),
- b) der Entwurf eines Arbeitsvertrags, aus dem sich als Ziel des Beschäftigungsverhältnisses die erfolgreiche Beendigung des Qualifizierungsjahrs ergeben muss,
- c) die Bewilligung nach der Vereinbarung zur Förderung des Qualifizierungsjahres im Rahmen des Konsenspapiers zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018,
- d) eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers mit der Selbstverpflichtung, Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses oder der Förderung der jeweils zuständigen Bezirksregierung mitzuteilen.

5.7

Erklärung nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses

Nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Verwendungsnachweisvorlage eine Erklärung über die an die Weiterzubildende oder den Weiterzubildenden gezahlten Förderbeträge abzugeben.

6.

Förderung der Beschäftigung von Fachärztinnen und Fachärzten im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin gemäß Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018

6.1

Fördergegenstand

Das Land fördert die Weiterbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunkt und Fachärzten und Fachärzten aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung, welche zusätzlich die Facharztkompetenz "Allgemeinmedizin" erwerben, im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin durch eine monatliche Zuwendung in Höhe von 500 Euro.

6.2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sowie MVZ sein, die in einer Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung eine Fachärztin oder einen Facharzt für Innere Medizin ohne Schwerpunkt beziehungsweise eine Fachärztin oder einen Facharzt aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (analog § 2a Absatz 7 der Musterweiterbildungsordnung) beschäftigen.

6.3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss

6.3

belegen, dass die zuständige Kassenärztliche Vereinigung die Voraussetzung für den Quereinstieg in die Allgemeinmedizin erfolgreich geprüft hat.

6.3.2

einen Nachweis erbringen, dass eine zur Weiterbildung zugelassene Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung, in einer Region gemäß Anlage 1 oder 2, die Beschäftigung als "Quereinsteigerin/ Quereinsteiger" in Aussicht stellt (Entwurf Arbeitsvertrag).

6.3.3

Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Quereinstieg entsprechend dem Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018 förderfähig ist.

6.4

Art und Umfang der Förderung

6.4.1

Die Förderung der ambulanten Weiterbildung im Rahmen des Quereinstiegs in Vollzeit kann durch eine Pauschale in Höhe von 500 Euro monatlich gefördert werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verringert sich der Betrag entsprechend.

6.4.2

Der Zuschuss wird frühestens ab dem auf den Antragseingang folgenden Monat und höchstens

a) bei einer Vollzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von zwölf Monaten für Allgemeininternisten,

 b) bei einer Vollzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten für andere Fachärzte der unmittelbaren Patientenversorgung

gewährt.

6.4.3

Die Förderung endet mit Ablauf der festgesetzten Förderdauer oder innerhalb der Förderungsdauer mit Ablauf des Monats, in dem die Facharztprüfung abgeschlossen oder der Quereinstieg aus anderen Gründen in der im Antrag genannten Einrichtung beendet oder unterbrochen wurde.

6.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

651

Die Fortdauer der Weiterbildung im Rahmen des Quereinstiegs hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Zuwendung und danach jeweils nach weiteren sechs Monaten der jeweils zuständigen Bezirksregierung nachzuweisen.

6.5.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Zuwendungen für die Förderung der Weiterbildung im Rahmen des Quereinstiegs in voller Höhe an die Weiterbildungsassistentin/den Weiterbildungsassistenten weiterzuleiten. Eine Einbehaltung der im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses zu leistenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung vom vorgenannten Zuschuss ist nicht zulässig.

6.6

Antragsverfahren

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) ein Nachweis über die Weiterbildungsbefugnis für die Allgemeinmedizin (der Praxis, in der die Weiterbildung stattfinden soll),
- b) der Entwurf eines Arbeitsvertrags
- c) ein Nachweis der Kassenärztlichen Vereinigung darüber, dass die Voraussetzungen für den Quereinstieg "Allgemeinmedizin" entsprechend des Konsenspapiers zur Förderung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018 vorliegen,
- d) eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers mit der Selbstverpflichtung, Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses oder der Förderung der jeweils zuständigen Bezirksregierung mitzuteilen.

6.7

Erklärung nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses

Nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Verwendungsnachweisvorlage eine Erklärung über die an die Weiterzubildende oder den Weiterzubildenden gezahlten Förderbeträge abzugeben.

7.

Förderung des Erwerbs von Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichem Praxispersonal im Sinne der Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 des Bundesmantelvertrag-Ärzte)

7.1

Fördergegenstand

Das Land beteiligt sich an den Ausgaben, die im Rahmen der Erlangung von Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichen Praxisassistentinnen beziehungsweise Praxisassistenten im Sinne der Delegations-Vereinbarung entstehen, durch eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 1000 Euro.

72

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sowie MVZ sein, die in einer Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung den Erwerb von Zusatzqualifikationen von bei ihnen beschäftigten nicht-ärztlichen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten finanzieren.

7.3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

73

Die Förderung kann nur beantragt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die nicht-ärztliche Praxisassistentin oder der Praxisassistent die Zusatzqualifikation beantragt haben (in Form einer Anmeldung). Darüber hinaus ist Voraussetzung für eine Förderung, dass die nicht-ärztliche Praxisassistentin beziehungsweise der nicht-ärztliche Praxisassistent mindestens 20 Stunden pro Woche bei einem an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer gemäß § 95 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch angestellt ist (§ 4 Absatz 2 Delegations-Vereinbarung).

7.3.2

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Zusatzqualifikation der nicht-ärztlichen Praxisassistentin oder des Praxisassistenten erfolgreich abgeschlossen wurde und die Ärztin bzw. der Arzt die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung gemäß Delegations-Vereinbarung vorlegt.

7.4

Art und Umfang der Förderung

80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Kurs- und Prüfungsgebühr), jedoch maximal bis zu je 1000 Euro, werden der Ärztin beziehungsweise dem Arzt, die beziehungsweise der die nicht-ärztliche Praxisassistentin oder den nicht-ärztlichen Praxisassistenten beschäftigt, erstattet, wenn die zugelassene Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung in einem Gebiet nach Anlage 1 oder Anlage 2 liegt.

7.5

Aufrechterhaltung des Förderzwecks

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Zusatzqualifikation des nicht-ärztlichen Praxispersonals erfolgreich abgeschlossen worden ist und die Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung zur Abrechnung gemäß Delegations-Vereinbarung vorliegt.

7.6

Antragsverfahren

Mit dem Antrag sind einzureichen

- a) Arbeitsvertrag der nicht-ärztlichen Praxisassistentin oder des nicht-ärztlichen Praxisassistenten und
- b) Anmeldung zu einer Fortbildung zur Erlangung der Zusatzqualifikation.

8

Anlagen

Die Anlagen zu diesem Runderlass sind auf der Internetseite www.mags.nrw/hausarztaktionsprogramm veröffentlicht

C.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass "Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann (Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte)" vom 16. November 2016 (MBl. NRW. S. 768) außer Kraft.

- MBl. NRW. 2023 S. 24

71342

Fünfte Änderung des Liegenschaftskatastererlasses

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 12. Januar 2023

Der Liegenschaftskatastererlass vom 13. Januar 2009 (MBl. NRW. S. 45), der zuletzt durch Runderlass vom 12. Oktober 2021 (MBl. NRW. S. 811) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Nummer XIII wird die Angabe "7.1" durch die Angabe "7.1." ersetzt.
 - b) Die Angabe zu Nummer 27 wird wie folgt gefasst: "27 Vorschriften bei Nutzung des AAA-Anwendungsschemas 7.1.1"
 - c) In der Angabe zu Anlage 7 wird die Angabe "7.1" durch die Angabe "7.1.1" ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu Anlage 7 wird folgende Angabe eingefügt:

"Anlage 8: ALKIS-Geschäftsprozesse NRW"

- In der Überschrift zu Nummer XIII wird die Angabe "7.1" durch die Angabe "7.1.1" ersetzt.
- 3. Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

,,27

Vorschriften bei Nutzung des AAA-Anwendungsschemas 7.1.1

27.1

Die ALKIS-Bestandsdaten werden in einer Verfahrenslösung geführt, die auf den Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) entwickelten AAA-Anwendungsschemas 7.1.1 basiert.

27.2

Der Inhalt des Liegenschaftskatasters ergibt sich aus dem ALKIS-Objektartenkatalog NRW 7.1.1 (Anlage 7).

27.3

Die anzuwendenden Geschäftsprozesse ergeben sich aus dem Dokument "ALKIS-Geschäftsprozesse NRW" (Anlage 8)."

- 4. Die Anlage 7 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.
- 5. Die Anlage 8 aus dem Anhang zu diesem Runderlass wird angefügt.

2

Die Anhänge zu diesem Runderlass werden aufgrund des Umfangs nicht abgedruckt und sind in der elektronischen Fassung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen unter www.recht.nrw.de abrufbar.

3

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2023 S. 32

77

Verteilung hydrologischer Lageberichte des LANUV (Hydrologischer Lageberichtserlass)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Ministeriums des Inneren

Vom 9. Januar 2023

1

Einführung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, im Folgenden LANUV, veröffentlicht bei bevorstehenden und aktuellen Hochwasserlagen in NRW regelmäßig hydrologische Lageberichte zur überregionalen wasserwirtschaftlichen Bewertung der Wettersituation und zur Situation und weiteren Entwicklung des Wasserstandes an den Hochwassermeldepegeln des Landes, ergänzt um einen Überblick über die Überschreitung von Informationswerten an diesen Pegeln. Diese hydrologischen Lageberichte stellen eine wichtige Informationsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung der Wasserbehörden und die Planung und Durchführung von Einsätzen der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes dar. Für die betroffene Bevölkerung bieten die hydrologischen Lageberichte eine Grundlage für eigenverantwortliche Vorkehrungen, um Schäden an Leib, Leben und Sachgütern abzuwenden. Dieser Erlass regelt die Verteilung der hydrologischen Lageberichte des LANUV innerhalb der Landesverwaltung. Inhalt, Aufbau und Layout sind kein Regelungsgegenstand dieses Erlasses.

2

Aufgaben des LANUV

2.1

Erstellung hydrologischer Lageberichte

Das LANUV trifft die Entscheidung, ob und zu welchem Zeitpunkt ein hydrologischer Lagebericht erstellt und bekannt gegeben wird, nach einem abgestimmten Prozess anhand der eigenen Analyse der hydrologischen Situation.

2.2

Zuordnung zu Teileinzugsgebieten

Um die Informationsweitergabe gezielt zu steuern, werden die Lageberichte den voraussichtlich betroffenen Teileinzugsgebieten der Gewässer in NRW zugeordnet. Das LANUV trifft im Rahmen der Erstellung der hydrologischen Lageberichte die Entscheidung über die Zuordnung zu folgenden 17 Teileinzugsgebieten:

- a) Ahreinzugsgebiet in NRW
- b) Diemeleinzugsgebiet in NRW
- c) Edereinzugsgebiet in NRW
- d) Emseinzugsgebiet in NRW
- e) Emschereinzugsgebiet
- f) Erfteinzugsgebiet in NRW
- g) Issel-, Berkel-, Vechteeinzugsgebiet in NRW
- h) Lahneinzugsgebiet in NRW
- i) Lippeeinzugsgebiet
- j) Niers- u. Schwalmeinzugsgebiet in NRW
- k) Rheingraben-Nord in NRW
- 1) Ruhreinzugsgebiet
- m) Rureinzugsgebiet in NRW
- n) Westl. Siegeinzugsgebiet in NRW
- o) Östl. Siegeinzugsgebiet in NRW
- p) Weserzuflüsse in NRW
- q) Wuppereinzugsgebiet

Eine Lage im Sinne des hydrologischen Lageberichts beginnt mit dem Versand des ersten hydrologischen Lageberichts und endet mit dem Versand des letzten hydrologischen Lageberichts mit der Bezeichnung "Schlussmeldung". Die Gesamtanzahl der hydrologischen Lageberichte, die während einer Lage erstellt werden Lageberichte, die Während einer Lage erstellt werden die Häufigkeit der Erstellung sind von der hydrologischen Situation abhängig und liegen im Ermessen des LANUV.

Das LANUV ordnet hydrologische Lageberichte allen Teileinzugsgebieten zu,

- a) die innerhalb einer Lage in einem vorangegangenen hydrologischen Lagebericht bereits zugeordnet waren oder
- b) die zum Zeitpunkt der Erstellung des hydrologischen Lageberichts voraussichtlich betroffen sein werden.

2.3

Versand hydrologischer Lageberichte

Unabhängig von der Zuordnung zu den Teileinzugsgebieten, sendet das LANUV gemäß Anlage 1 hydrologische Lageberichte immer per E-Mail an den Verteiler für folgende ständige Empfänger:

- a) Das Lagezentrum der Landesregierung NRW,
- b) den Meldekopf und die Fachabteilung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, im Folgenden MUNV, und
- c) das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Entsprechend der erfolgten Zuordnung zu den Teileinzugsgebieten sendet das LANUV gemäß Anlage 2 hydrologische Lageberichte per E-Mail an den Verteiler für folgende Empfänger bei räumlicher Zuordnung:

- a) Die Meldeköpfe der voraussichtlich betroffenen Bezirksregierungen und
- b) die Einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst der voraussichtlich betroffenen Kreise und kreisfreien Städte, im Folgenden Einheitliche Leitstellen.

Zusätzlich zu diesem E-Mail-Versand veröffentlicht das LANUV die hydrologischen Lageberichte auf einem eigenen Internetportal sowie im länderübergreifenden Hochwasserportal, über das automatisierte Push-Mitteilungen in verschiedenen Warn-Apps ausgelöst werden.

3

Aufgaben des Ministeriums des Innern (IM)

Sollten sich Änderungen in den Kontaktdaten der Meldeköpfe der Bezirksregierungen oder der Einheitlichen Leitstellen ergeben, werden diese LANUV und MUNV unmittelbar vom IM mitgeteilt. Die geänderten E-Mail-Adressen werden vom LANUV unmittelbar in den Verteilern der Einheitlichen Leitstellen und Meldeköpfen der Bezirksregierungen aktualisiert. MUNV und IM nehmen eine Anpassung des Runderlasses beziehungsweise der Anlagen vor.

4

Aufgaben des Meldekopfes des MUNV

Bei Erhalt eines hydrologischen Lageberichts durch das LANUV wird dieser vom Meldekopf des MUNV unverzüglich und gleichzeitig per E-Mail innerhalb des MUNV an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

5

Aufgaben der Meldeköpfe der Bezirksregierungen

Bei Erhalt eines hydrologischen Lageberichts durch das LANUV wird dieser von den Meldeköpfen der Bezirksregierungen unverzüglich und gleichzeitig per E-Mail innerhalb der Bezirksregierung an die zuständigen Dezernate der Wasserwirtschaft und Gefahrenabwehr weitergeleitet.

6

Aufgaben der Einheitlichen Leitstellen

Bei Erhalt eines hydrologischen Lageberichts durch das LANUV wird dieser von den Einheitlichen Leitstellen unverzüglich und gleichzeitig per E-Mail innerhalb der Kreise und kreisfreien Städte an die zuständige untere Wasserbehörde und weitere notwendige Empfänger im eigenen Ermessen weitergeleitet.

7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 23. Januar 2023 in Kraft.

Anlage 1:

und für Heimat

E-Mail Verteiler für ständige Empfänger der hydrologischen Lageberichte

Institution	E-Mail Adresse
Lagezentrum der Landesregierung NRW	lagezentrumlandesregierungimnrw@im.nrw.de
Meldekopf des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV) Fachabteilung des MUNV	meldekopf@lanuv.nrw.de hochwasser@munv.nrw.de
Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern des Bundesministeriums des Innern	gmlz@bbk.bund.de

E-Mail Verteiler für Empfänger der hydrologischen Lageberichte bei räumlicher Zuordnung

1. Ahreinzugsgebiet in NRW

Leitstellen

Mail

Bonn Euskirchen <u>leitstelle.feuerwehr@bonn.de</u> leitstelle@kreis-euskirchen.de

Bezirksregierungen

Mai

Köln

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de

2. Diemeleinzugsgebiet in NRW

Leitstellen

Mail

Bielefeld Gütersloh Herford feuerwehr.leitstelle@bielefeld.de kreisleitstelle.guetersloh@gt-net.de leitstelle@kreis-herford.de

Hochsauerlandkreis Höxter leitstelle@hochsauerlandkreis.de leitstelle@kreis-hoexter.de

Lippe Minden-Lübbecke leitstelle@kreis-lippe.de leitstelle@minden-luebbecke.de

Olpe Paderborn leitstelle@kreis-olpe.de leitstelle@kreis-paderborn.de leitstelle@siegen-wittgenstein.de

Siegen-Wittgenstein

100

<u>Bezirksregierungen</u> Detmold Arnsberg

<u>bezirksregierung-detmold-gefahrenabwehr@bezreg-detmold.nrw.de</u> <u>bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de</u>

3. Edereinzugsgebiet in NRW

Leitstellen

Mail

Bielefeld Gütersloh Herford

Höxter

feuerwehr.leitstelle@bielefeld.de kreisleitstelle.guetersloh@gt-net.de leitstelle@kreis-herford.de leitstelle@hochsauerlandkreis.de leitstelle@kreis-hoexter.de

Lippe Minden-Lübbecke

Hochsauerlandkreis

leitstelle@kreis-lippe.de leitstelle@minden-luebbecke.de leitstelle@kreis-olpe.de

Olpe Paderborn

leitstelle@kreis-paderborn.de leitstelle@siegen-wittgenstein.de

Siegen-Wittgenstein

Bezirksregierungen

Mail

Detmold Arnsberg <u>bezirksregierung-detmold-gefahrenabwehr@bezreg-detmold.nrw.de</u> <u>bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de</u>

4. Emseinzugsgebiet in NRW

Leitstellen

Mail

Bielefeld Coesfeld Gütersloh feuerwehr.leitstelle@bielefeld.de kreisleitstelle@kreis-coesfeld.de kreisleitstelle.guetersloh@gt-net.de 37leit1@stadt.hamm.de

Hamm Lippe

leitstelle@kreis-lippe.de

Münster Paderborn Steinfurt Warendorf leitstelle-feuerwehr@stadt-muenster.de leitstelle@kreis-paderborn.de kreisleitstelle@kreis-steinfurt.de leitstelle@kreis-warendorf.de

Bezirksregierungen

Mail

Münster Detmold bezirksregierung-muenster-gefahrenabwehr@bezreg-muenster.nrw.de bezirksregierung-detmold-gefahrenabwehr@bezreg-detmold.nrw.de

5. Emschereinzugsgebiet

Leitstellen

Mail

Bochum Bottrop Dortmund leitstelle@bochum.de leitstelle@bottrop.de einsatzl@stadtdo.de

Duisburg

leitstelle@feuerwehr.duisburg.de lagedienst@feuerwehr.duisburg.de

Ennepe-Ruhr-Kreis

lagedienst@feuerwehr.duisburg.de poststelle@leitstelle-en.de

Essen

leitstelle@feuerwehr.essen.de feuerwehrleitstelle@gelsenkirchen.de

Gelsenkirchen Herne

leitstelle@herne.de

Mülheim a.d.R. Oberhausen lagezentrum@muelheim-ruhr.de feuerwehrleitstelle@oberhausen.de kreisleitstelle@kreis-recklinghausen.de

Recklinghausen Unna

leitstelle@kreis-unna.de

Unna Wesel

kreisleitstelle-wesel@kreis-wesel.de

Bezirksregierungen

Mail

 Münster
 bezirksregierung-muenster-gefahrenabwehr@bezreg-muenster.nrw.de

 Düsseldorf
 bezirksregierung-duesseldorf-gefahrenabwehr@bezreg-duesseldorf.nrw.de

 Arnsberg
 bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de

6. Erfteinzugsgebiet in NRW

Leitstellen

Mail

Düren

leitstelle@kreis-dueren.de

Düsseldorf Köln lagedienst.feuerwehr@duesseldorf.de

Euskirchen

leitstelle@stadt-koeln.de leitstelle@kreis-euskirchen.de

Rhein-Erft-Kreis

mail@leitstelle-rhein-erft.de

Rhein-Erft-Kreis Rhein-Kreis-Neuss kreisleitstelle@rhein-kreis-neuss.de

Rhein-Sieg-Kreis

leitstelle@rhein-sieg-kreis.de

Bezirksregierungen

Mail

Düsseldorf

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de

 $\underline{bezirks regierung-duesseldorf.gefahren abwehr@bezreg-duesseldorf.nrw.de}$

7. Issel-, Berkel-, Vechteeinzugsgebiet in NRW

Leitstellen

Mail

Borken Coesfeld Kleve leitstelle@kreis-borken.de kreisleitstelle@kreis-coesfeld.de leitstelle@kreis-kleve.de kreisleitstelle@kreis-steinfurt.de

Steinfurt Wesel

kreisleitstelle-wesel@kreis-wesel.de

Bezirksregierungen

Mail

Münster Düsseldorf bezirksregierung-muenster-gefahrenabwehr@bezreg-muenster.nrw.de bezirksregierung-duesseldorf-gefahrenabwehr@bezreg-duesseldorf.nrw.de

8. Lahneinzugsgebiet in NRW

<u>Leitstellen</u>

Mail

Siegen-Wittgenstein leitstelle@siegen-wittgenstein.de

Bezirksregierungen

Mail

Arnsberg

 $\underline{bezirks regierung-arnsberg-gefahren abwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de}$

9. Lippeeinzugsgebiet

Leitstellen

Mai

Bottrop Borken Coesfeld leitstelle@bottrop.de leitstelle@kreis-borken.de kreisleitstelle@kreis-coesfeld.de

Dortmund Gelsenkirchen <u>einsatzl@stadtdo.de</u> <u>feuerwehrleitstelle@gelsenkirchen.de</u>

Güthersloh

kreisleitstelle.guetersloh@gt-net.de

Hamm Hochsauerlandkreis 37leit1@stadt.hamm.de leitstelle@hochsauerlandkreis.de leitstelle@kreis-hoexter.de

Höxter Lippe Münster

<u>leitstelle@kreis-lippe.de</u> <u>leitstelle-feuerwehr@stadt-muenster.de</u>

Paderborn Recklinghausen

<u>leitstelle@kreis-paderborn.de</u> <u>kreisleitstelle@kreis-recklinghausen.de</u>

Soest Unna Warendorf Wesel leitstelle@kreis-soest.de leitstelle@kreis-unna.de leitstelle@kreis-warendorf.de kreisleitstelle-wesel@kreis-wesel.de

Bezirksregierungen

Mail

 Düsseldorf
 bezirksregierung-duesseldorf-gefahrenabwehr@bezreg-duesseldorf.nrw.de

 Münster
 bezirksregierung-muenster-gefahrenabwehr@bezreg-muenster.nrw.de

 Arnsberg
 bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de

 Detmold
 bezirksregierung-detmold-gefahrenabwehr@bezreg-detmold.nrw.de

10. Niers- u. Schwalmeinzugsgebiet in NRW

Leitstellen

Mail

Heinsberg Kleve Krefeld leitstelle@kreis-heinsberg.de leitstelle@kreis-kleve.de fw.leitstelle@krefeld.de

Möchengladbach

<u>leitstelle.feuerwehr@moenchengladbach.de</u> <u>kreisleitstelle@rhein-kreis-neuss.de</u>

Rhein-Kreis-Neuss Viersen

kreisleitstelle@kreis-viersen.de kreisleitstelle-wesel@kreis-wesel.de

Bezirksregierungen

Mail

Düsseldorf

Wesel

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de

bezirksregierung-duesseldorf-gefahrenabwehr@bezreg-duesseldorf.nrw.de

11. Rheingraben-Nord in NRW

Leitstellen

Mail

Bonn Bottrop Borken leitstelle@bottrop.de leitstelle@kreis-borken.de

Düsseldorf Duisburg

lagedienst.feuerwehr@duesseldorf.de leitstelle@feuerwehr.duisburg.de lagedienst@feuerwehr.duisburg.de

Kleve Köln leitstelle@kreis-kleve.de leitstelle@stadt-koeln.de

Krefeld Leverkusen fw.leitstelle@krefeld.de feuerwehr.leitstelle@stadt.leverkusen.de

Mettmann Mülheim a.d.R.

leitstelle@kreis-me.de lagezentrum@muelheim-ruhr.de

Oberhausen Rheinisch-Bergischer-Kreis feuerwehrleitstelle@oberhausen.de leitstelle@rbk-online.de

Rhein-Erft-Kreis Rhein-Kreis-Neuss Rhein-Sieg-Kreis Solingen mail@leitstelle-rhein-erft.de kreisleitstelle@rhein-kreis-neuss.de leitstelle@rhein-sieg-kreis.de leitstelle@solingen.de kreisleitstelle@kreis-viersen.de

Viersen Wesel Wuppertal

<u>kreisleitstelle-wesel@kreis-wesel.de</u> <u>leitstelle.feuerwehr@stadt.wuppertal.de</u>

Bezirksregierungen Köln Mail

 $\underline{bezirks regierung-koeln-gefahren abwehr@bezreg-koeln.nrw.de}$

 Düsseldorf
 bezirksregierung-duesseldorf-gefahrenabwehr@bezreg-duesseldorf.nrw.de

 Münster
 bezirksregierung-muenster-gefahrenabwehr@bezreg-muenster.nrw.de

12. Ruhreinzugsgebiet

Leitstellen

leitstelle@bochum.de Bochum Dortmund einsatzl@stadtdo.de

Duisburg leitstelle@feuerwehr.duisburg.de

Mail

lagedienst@feuerwehr.duisburg.de Ennepe-Ruhr-Kreis poststelle@leitstelle-en.de

Essen leitstelle@feuerwehr.essen.de Hagen leitstelle@stadt-hagen.de Hochsauerlandkreis leitstelle@hochsauerlandkreis.de Märkischer Kreis leitstelle@maerkischer-kreis.de

Mettmann leitstelle@kreis-me.de

Mülheim a.d.R. lagezentrum@muelheim-ruhr.de Oberbergischer Kreis leitstelle@leitstelle-obk.de Oberhausen feuerwehrleitstelle@oberhausen.de

Olpe leitstelle@kreis-olpe.de Soest leitstelle@kreis-soest.de Unna leitstelle@kreis-unna.de

Wuppertal leitstelle.feuerwehr@stadt.wuppertal.de

Bezirksregierungen Mail

Düsseldorf $\underline{bezirks regierung\text{-}duesseldorf\text{-}gefahrenabwehr@bezreg\text{-}duesseldorf.nrw.de}$ Arnsberg bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de

13. Rureinzugsgebiet in NRW

Leitstellen

Düren leitstelle@kreis-dueren.de Euskirchen leitstelle@kreis-euskirchen.de Heinsberg leitstelle@kreis-heinsberg.de

Städteregion Aachen Leitstelle.StaedteRegion.Aachen@mail.aachen.de

Viersen kreisleitstelle@kreis-viersen.de

Bezirksregierungen bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de Köln

14. Westl. Siegeinzugsgebiet in NRW

Leitstellen Mail

Märkischer Kreis leitstelle@maerkischer-kreis.de Oberbergischer Kreis leitstelle@leitstelle-obk.de Rheinisch-Bergischer-Kreis leitstelle@rbk-online.de Rhein-Sieg-Kreis leitstelle@rhein-sieg-kreis.de

Siegen-Wittgenstein leitstelle@siegen-wittgenstein.de

Bezirksregierungen Mail

Köln bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de

Arnsberg bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de

15. Östl. Siegeinzugsgebiet in NRW

Leitstellen Mail

Märkischer Kreis leitstelle@maerkischer-kreis.de Oberbergischer Kreis leitstelle@leitstelle-obk.de Rheinisch-Bergischer-Kreis leitstelle@rbk-online.de Rhein-Sieg-Kreis leitstelle@rhein-sieg-kreis.de Siegen-Wittgenstein leitstelle@siegen-wittgenstein.de

Bezirksregierungen

Köln bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de Arnsberg bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de

16. Weserzuflüsse in NRW

Leitstellen

Bielefeld feuerwehr.leitstelle@bielefeld.de Gütersloh kreisleitstelle.guetersloh@gt-net.de

Herford leitstelle@kreis-herford.de Hochsauerlandkreis leitstelle@hochsauerlandkreis.de Höxter leitstelle@kreis-hoexter.de Lippe leitstelle@kreis-lippe.de Minden-Lübbecke

leitstelle@minden-luebbecke.de Olpe leitstelle@kreis-olpe.de Paderborn leitstelle@kreis-paderborn.de

Siegen-Wittgenstein leitstelle@siegen-wittgenstein.de

Bezirksregierungen Mail

Detmold $\underline{bezirks regierung-det mold-gefahren abwehr@bezreg-det mold.nrw.de}$

17. Wuppereinzugsgebiet

Leitstellen Mail

Düsseldorf lagedienst.feuerwehr@duesseldorf.de

Ennepe-Ruhr-Kreis poststelle@leitstelle-en.de Köln leitstelle@stadt-koeln.de

Leverkusen feuerwehr.leitstelle@stadt.leverkusen.de

leitstelle@maerkischer-kreis.de Märkischer Kreis Kreis Mettmann leitstelle@kreis-me.de Oberbergischer Kreis leitstelle@leitstelle-obk.de Remscheid leitstelle@remscheid.de

Rheinisch-Bergischer-Kreis leitstelle@rbk-online.de Solingen leitstelle@solingen.de

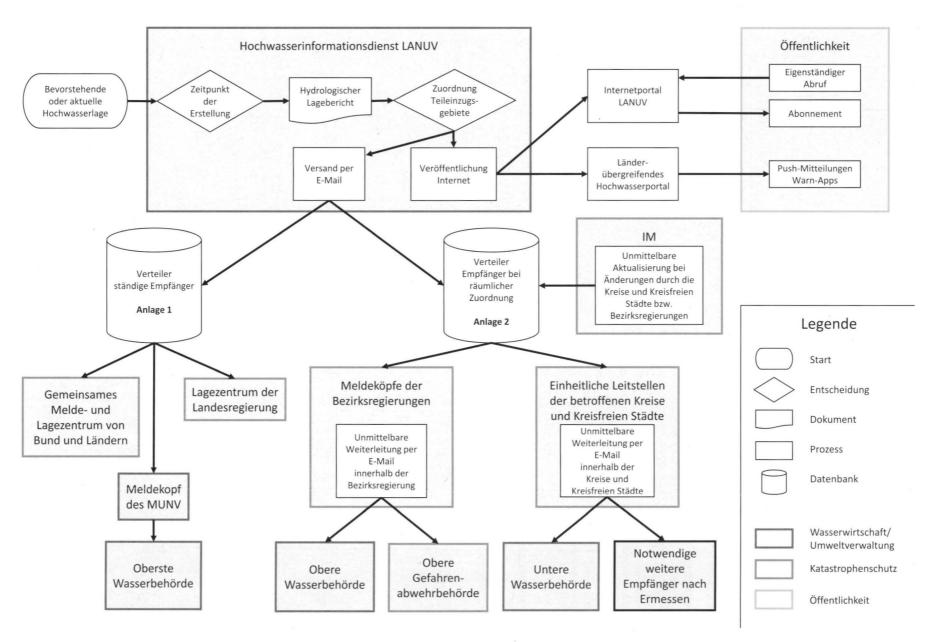
Wuppertal leitstelle.feuerwehr@stadt.wuppertal.de

Bezirksregierungen Mail

Köln bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de

Düsseldorf $\underline{bezirks regierung-duesseldorf_gefahrenabwehr@bezreg-duesseldorf.nrw.de}$ Arnsberg $\underline{bezirks regierung\text{-}arnsberg\text{-}gefahrenabwehr@bezreg\text{-}arnsberg.nrw.de}$

Anlage 3 – Schaubild zu Prozessen und Meldewegen bei der Verteilung hydrologischer Lageberichte



788

Widerruf der Anerkennung der Nichtverfügbarkeit von ökologischen Eiweißfuttermitteln für die ökologische Schweine- und Geflügelhaltung als Katastrophenfall

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Vom 16. Dezember 2022

1

Widerruf der Anerkennung des Katastrophenereignisses

Im Rahmen des Vollzugs von

- Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission vom 24. September 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung, und
- § 2 Absatz 1 Nr. 10 der Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung,

widerruft das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde den förmlichen Beschluss zum Katastrophenereignis vom 9. August 2022 (MBl. NRW. S. 687) wegen der negativen Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine auf die Verfügbarkeit von ökologischen Eiweißfuttermitteln.

2

Begründung

Auf der Grundlage der Prüfung der in den EU-Raum importierten Mengen an Sonnenblumenkernen und Sonnenblumenpresskuchen (TRACES-Auswertung) in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. August 2022 durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und gemäß Rechercheergebnis der Projektleitung des Projektes "Deutsch-Ukrainische Kooperation Ökolandbau" vom 6. September 2022, die sich auf Abfragen bei den wichtigsten Bio-Verbänden und Bio-Unternehmen in der Ukraine sowie auf Informationen der Bio-Kontrollstelle Organic Standard stützt, liegt keine Katastrophensituation in Bezug auf die Versorgung mit ökologisch erzeugten Eiweißfuttermitteln in Nordrhein-Westfalen vor.

Das ukrainische Landwirtschaftsministerium hat aktuell in einem Schreiben an die Europäische Kommission und an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erklärt, dass der ukrainische ökologische/biologische Export in den ersten acht Monaten des Jahres 2022 in die EU im Vergleich mit dem gleichen Zeitraum 2021 gestiegen und damit eine stabile Versorgung mit ukrainischen Bio-Produkten zu den Handelspartnern in der EU gegeben sei. Die Zulassung von Ausnahmen zur Verwendung von nichtökologischem Eiweißfutter in Europa würden sich dabei negativ auf die ukrainische Bio-Erzeugung, dem Export und den Import in die EU auswirken.

Aufgrund der oben beschriebenen aktuellen Lage widerruft das LANUV die Feststellung zum Katastrophenfall für Nordrhein-Westfalen.

3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in

 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg

- 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1 für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mühlheim a. d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna sowie für Unternehmer mit Geschäftssitz au-Berhalb von Nordrhein-Westfalen
- 50667 Köln, Appellhofplatz für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglich keit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Widerruf gilt ab seiner Bekanntgabe.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Schmidt

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Ghana in Dortmund

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten M 2 - 01.48 - 1/19

Vom 9. Januar 2023

Das Herrn Klaus Wegener erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Ghana in Dortmund mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 31. Oktober 2022 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Ghana in Dortmund ist somit geschlossen.

- MBl. NRW. 2023 S. 42

III.

Unfallkasse Nordrhein

Bekanntmachung des Wahlausschusses zum Ergebnis der Wahl der Vertreterversammlung im Rahmen der Sozialversicherungswahl 2023 bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gem. § 28 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

Vom 22. Dezember 2022

Der Wahlausschuss der Unfallkasse-Nordrhein-Westfalen hat folgende Feststellungen gemäß § 28 der SVWO getroffen:

Für die Wählergruppen der Versicherten und der Arbeitgeber findet keine Wahlhandlung statt, da in beiden Wählergruppen jeweils nur eine Vorschlagsliste zugelassen wurde (§ 28 Absatz 1, 1. Halbsatz SVWO) und nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber benannt worden sind, als Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind.

Als Wahlergebnis der Sozialversicherungswahl 2023 der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gelten folgende Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder der Vertreterversammlung als gewählt:

2.1

Vorschlagsliste Gruppe der Versicherten

Listenträger: Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver di

Listentrager, vereinte Dienstielstungsgewerkschaft – ver.						
Mitglieder:			Stellvertreterinnen und Stellvertreter:			
1.	Martin Biewald	1.	Katharina Lang			
2.	Elke Redeker	2.	Thomas Arndt			
3.	Wolfgang Heimes	3.	René Lozynski			
4.	Monika Karstaedt	4.	Tobias Grunwald			
5.	Dr. Georg Zimmermann	5.	Birgit Bayer			
6.	Michaela Sarazin	6.	Gernot Marx			
7.	Birgit Damaschke	7.	Dr. Vanessa Kogel			
8.	Ludger Schlinkmann	8.	Hannah Koppetz-Mitra			
9.	Achim Schlömer	9.	Elmar Mettke			
10.	Benjamin Thomas	10.	Heike Lindemann			
11.	Tjark Sauer	11.	Sylvia Mölders			
12.	Diana Sander-Kanne	12.	Joachim Kraus			

Vorschlagsliste Gruppe der Arbeitgeber:

Listenträger: Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e. V.- KAV NW e. V.

Mitglieder:

Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

- 1. Michael Esken
- 1. Michael Boos
- 2. Dr. Gabriele Neugebauer 2. Bernd Küppers
- 3. Matthias Kleinschmidt 3. Cigdem Bern
- 4. Frank Walter
- 4. Dr. Monique Offelder
- 5. Ralf Pagenkopf
- 5. Dr. Linus Tepe
- Torsten Herbert
- 6. Frank Schneider

- Andreas Wohland
- 7. Elke Kappen

Die in den Vorschlagslisten benannten Bewerberinnen und Bewerber gelten mit Ablauf des Wahltages, des 31. Mai 2023, als gewählt (§ 28 Absatz 3 SVWO).

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung folgt § 28 Absatz 2 SVWO. Auf die Bekanntmachung Nr. 11 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2023 des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen vom 15. November 2022 (veröffentlicht am 7. Dezember 2022) wird Bezug genommen.

Düsseldorf, den 22.12.2022

Der Wahlausschuss der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

> Norbert Schmickler Vorsitzender

Thomas Wittstock Beisitzer

> Jan Köpke Beisitzer

> > - MBl. NRW. 2023 S. 42

Deutsche Rentenversicherung

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Westfalen gemäß § 28 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

Vom 18. Januar 2023

Der Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Westfalen hat folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Für die Gruppe der Versicherten ist die Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB-Bezirk NRW (DGB NRW) / Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen NRW (ACA-NRW) mit 15 Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen worden.

Für die Gruppe der Arbeitgeber ist die Vorschlagsliste der unternehmer nrw (Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.) mit 15 Bewerberinnen und Bewerbern eingereicht worden.

Diese wurde auch vom Wahlausschuss zugelassen.

Da in beiden Gruppen insgesamt nicht mehr Bewerber benannt wurden als Mitglieder zu wählen sind, gelten

Vorgeschlagenen mit Ablauf des Wahltages (31. Mai 2023) gemäß § 46 Absatz 2 SGB IV und § 28 Absatz 3 SVWO als gewählt mit der Folge, dass eine Wahl mit Wahlhandlung unterbleibt.

Die Wahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen hat demnach folgendes Er-

Gruppe der Versicherten Vorschlagsliste Deutscher Gewerkschaftsbund DGB-Bezirk NRW (DGB NRW) /

Anzahl der Sitze 15

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen NRW

(ACA-NRW)

Gruppe der Arbeitgeber Vorschlagsliste

unternehmer nrw Landesvereinigung der Unternehmensverbände

Anzahl der Sitze

Nordrhein-Westfalen e.V.

15

III.

Mit Ablauf des Wahltages, dem 31. Mai 2023, gelten ge-mäß § 28 Absatz 3 SVWO als gewählt:

Vertreter der Versicherten

Mitglieder Stellvertreter Name/Vorname Name/Vorname Tietjen, Carmen Marquard, Andrea Beckord, Ulrich Gulcz, Michael Kerscher, Marina Sandner, Anne Anacker, Manuela Kube, Beatrix Icking, Fabienne Niggemeier, Ingo Gleisner, Gabriele Klee, Frank Gajewski, Detlef Lage, Timo Hamers, Maresa Schmeing, Ute Jungermann, Jens Kühnel, Frank Ries, Harold Scharwey, Christian Valentin, Victoria Meiers, Roswitha Mathiak, Birgit Krause, Rudi Nacke, Stefan Schafmeister, Regina Seier, Annette Kalinke, Rudolf Bagli, Nevzat Rothholz, Ingo

Vertreter der Arbeitgeber

Mitglieder	Stellvertreter	
Name/Vorname	Name/Vorname	
Brasse, Ernst-Peter	Pundt, Christoph	
Balve-Richard, Heike	Siegmund, Stefan	
Ehrhardt, Werner	Gudehus, Anke	
Büchling, Christoph	Dreesen, Dirk	
Cramer, Melanie	Jansing, Nicole	
Meyer, Mara	Dr. Kütemann, Martina	
Gökce, Özgür	Hericks, Siegfried	
Wegener, Uta	Pötter, Cornelia	
Grommes, Ulrich	Ohlmeyer, Thomas	
Heuer, Wolfgang	Kremer, Elmar	
Hinz, Astrid	Lanowski, Ingo	
Ottenjann, Johann- Christoph	Raths, Susanne	
Tofote, Stefan	Lönnecke, Dirk	
Klaas, Heike	Dr. Rhotert, Ines	
Walloschek, Michael	Poschmann, Michael	

Münster, 18. Januar 2023

Der Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Westfalen

> Thomas Keck Vorsitzender

> > - MBl. NRW. 2023 S. 43

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Hinweis über die Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Vom 22. Dezember 2022

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) ist im Internet unter https://gpanrw.de/service/downloadcenter/ rahmen-fuer-die-arbeit-der-gpanrw öffentlich bekannt gemacht worden.

Herne, den 22. Dezember 2022

Der Präsident der gpaNRW In Vertretung Simone Kaspar Stellvertreterin des Präsidenten

- MBl. NRW. 2023 S. 43

Hinweis über die Bekanntmachung der Benutzungsgebührensatzung 2023 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Vom 22. Dezember 2022

Die Benutzungsgebührensatzung 2023 der Gemeinde-prüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) ist im Internet unter https://gpanrw.de/service/downloadcenter/rahmen-fuer-die-arbeit-der-gpanrw öffentlich kannt gemacht worden.

Herne, den 22. Dezember 2022

Der Präsident der gpaNRW In Vertretung Simone Kaspar Stellvertreterin des Präsidenten

- MBl. NRW. 2023 S. 43

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht. Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569